

Abschrift.

15/17 J. 111/32.

XII.H.4/34.

.Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Oberleutnant a.D.H. []

[] F [] aus Bautzen, [], geboren
am [] in Remscheid,

z.Zt. in Leipzig in Haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 15. Februar 1934 auf Grund der mündlichen Verhand-
lung vom 13., 14. und 15. Februar 1934, an welcher teilgenommen
haben

als Richter :

der Reichsgerichtsrat Driver als Vorsitzender

• und die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Dr.Klimmer,
Dr. Froelich und Dr. Lersch,

als Beamter der Staatsanwaltschaft :

der Landgerichtsrat Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :

der Regierungsoberinspektor Peters,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens der Vorbereitung des
Hochverrats in Tateinheit mit einem Vergehen gegen § 130 StGB.
zu einer G e f ä n g n i s s t r a f e von
z w e i J a h r e n und s e c h s M o n a t e n
und zur Kostentragung verurteilt.

Durch die Untersuchungshaft ist ein Jahr der Strafe ver=
büßt.

Die Zeitschrift „ Der Aufbruch “ Nummer 7 vom September
1932 und Nummer 1 vom Januar 1933 ist neben den zu ihrer

Her=

Herstellung bestimmten Formen und Platten einzuziehen und unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

I.

Die KPD. erstrebte bis zu ihrer Zerschlagung durch die nationale Regierung die Errichtung der Diktatur des Proletariats und einer Arbeiter- und Bauernregierung auf dem Wege des gewaltsamen Sturzes der Reichsverfassung. Sie war sich bewußt, ihr Ziel auf legalem Wege, insbesondere durch die Erringung der Mehrheit in der Volksvertretung nicht zu erreichen. Deshalb war sie entschlossen, durch den bewaffneten Aufstand sich in den Besitz der Macht zu setzen. Um ihn so vorzubereiten, daß der erhoffte Erfolg nicht ausbleiben würde, war sie bemüht, möglichst breite Massen des werktätigen Volkes durch ideologische Beeinflussung in Wort und Schrift für ihre Pläne zu gewinnen und von der Unvermeidlichkeit der gewaltsamen Austragung des Kampfes um die Macht zu überzeugen. Die wirtschaftliche Not der Zeit wurde als Ausfluß des „Systems“ gegeißelt, ihre Behebung in einem freien Sowjet = Deutschland wurde verheissen. Verzweiflung und Verbitterung der notleidenden Klassen gegen die „herrschende Klasse“ wurde zum Ausbruch gereizt, Hemmungen vernünftiger Überlegung wurden durch Verhetzung überwunden. Die Duldsamkeit und Unentschlossenheit der vornationalen Regierungen wurde ausgenützt, um die Verwirrung in den Massen offen oder versteckt so zu steigern, daß sie schließlich zum willenlosen Werkzeug der Führer der Revolution geworden wären.

Danebenher gingen die Bemühungen der Partei, Heer und Polizei in ihrer Widerstandskraft zu schwächen. Planmäßig wurde jede Gelegenheit wahrgenommen, ihre Dienstfreudigkeit und ihre Treuepflicht durch die gleichen Mittel unerfüllbarer Verheißungen einerseits, der Weckung der Unzufriedenheit und des Klassenhasses andererseits zu erschüttern, sie zur Gehorsamsverweigerung aufzufordern und sie kommunistischen Irrlehren zugänglich zu machen.

Um in der so vorbereiteten und geförderten revolutionären Situation zum Losschlagen bereit zu sein, ging man an die Schaffung des Kernes einer Roten Armee. Die verläßlichsten Anhänger der Partei wurden zu festen Verbänden zusammengeschlossen, die nach Möglichkeit

im Waffengebrauch unterwiesen und mit der Taktik des Bürgerkriegs theoretisch und praktisch vertraut gemacht wurden. Geheime Waffenlager wurden angesammelt und unter der Tarnung des Roten Sports Gelände- und Schießübungen abgehalten.

II.

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, sich im Dienst der Bestrebungen der KPD. in der Zeit von Anfang 1932 bis Ende Januar 1933 durch Hetzreden in öffentlichen Versammlungen, durch die Verteilung revolutionärer Schriften und durch waffentechnischen Unterricht an kommunistische Parteigänger eines fortgesetzten Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats und eines fortgesetzten Vergehens wider die öffentliche Ordnung nach § 130 StGB. schuldig gemacht zu haben.

Durch die Hauptverhandlung ist festgestellt :

A.

Persönliche Verhältnisse und politische Einstellung des Angeklagten:

F[] trat nach Abgang vom Gymnasium, das er in Oberlahnstein am Rhein und anschließend in Ostrowo in Posen bis zur Oberprima besucht hatte, im Jahre 1914 in das 1. Masurische Inf.Rgt. Nr. 146 in Allenstein als Fahnenjunker ein und wurde bei Kriegsausbruch dem 7. Westpreußischen Inf.Rgt. Nr. 155 in Ostrowo überwiesen. Er kam am 1. Mobilmachungstage zu diesem Regiment an die Westfront, mußte aber zur Operation einer Bauchhöhlenvereiterung alsbald in die Heimat zurückkehren. Am 1. November 1914 wurde er vorübergehend zu dem Landwehr-Rgt. Nr. 46 an die Ostfront kommandiert, kam aber im Januar 1915 wieder an die Westfront zu dem Inf. Rgt. Nr. 155, bei dem er alsdann bis zum Kriegsende an der Front blieb. Er wurde am 1. März 1915 zum Fähnrich und am 22. März 1915 zum Leutnant befördert. Am 8. Februar 1915 erlitt er eine Verwundung. Im September 1916 wurde ihm die Führung der Sturm-Kompagnie der 10. Reserve-Division übertragen. Am 6. Juli 1917 wurde er Kompagnie- und am 15. September 1918 Bataillonsführer im Inf.Rgt. Nr. 155. Er erhielt u.a. das Eiserne Kreuz I. Klasse, die Rettungsmedaille und das Ritterkreuz des Hohenzollernschen Hausordens verliehen.

Nach dem Kriege wurde er am 21. Dezember 1918 Führer einer Maschinengewehrkompanie bei dem Landeschützenkorps der Brigade Ger-

sten

stenberg und am 1. Januar 1919 Kommandeur einer Maschinengewehrabteilung bei den Baltikumtruppen. Dann war er bis Ende März 1920 bei dem Freikorps Eulenberg. Am 28. Juli 1922 wurde er auf Grund der Heeresverminderung unter der Verleihung des Charakters als Oberleutnant mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Regiments 155 verabschiedet. Er wurde auf Grund des Offiziersentschädigungsgesetzes abgefunden und erhält keine Kriegsrente oder Pension mehr.

Das schon vor seiner Verabschiedung an der Universität Breslau begonnene Studium der Zahnheilkunde mußte er abbrechen, nach seiner Angabe teils wegen Geldschwierigkeiten, teils weil ihm bei seinen durch den Krieg geschwächten Nerven die zum Studium nötige Konzentrationsfähigkeit fehlte. Er studierte daraufhin in Breslau in Privatstunden Musik. Die Mittel hierzu will er sich dadurch verdient haben, daß er als Kapellmeister in zwei Theatern in Breslau tätig gewesen ist. Kurz vor dem Ende des Währungsverfalles verließ er Breslau und trat in anderen deutschen Städten als Kapellmeister mit eigener Kapelle auf, bis er sich schließlich im Juni 1926 in Bautzen niederließ. Dort verdiente er sich seinen Lebensunterhalt zunächst wieder als Kapellmeister in einem Lichtspielhaus, mußte jedoch diese Stellung am 31. Januar 1931 zufolge der Einführung des Tonfilms aufgeben. Alsdann war er Geschäftsführer einer Gesellschaft, die ein Patent von ihm verwerten sollte, jedoch in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, so daß der Angeklagte im September 1931 gegen Zahlung einer Abfindungssumme ausschied. F. [] bezog dann eine Zeit lang Arbeitslosen- bzw. Krisenunterstützung. Schließlich ging er dazu über sich politisch zu betätigen. Er will zuletzt von der KPD. eine Aufwandsentschädigung von 80 RM monatlich in den Zeiten der Wahlkämpfe erhalten haben, in denen er von der Bezirksleitung Leipzig als Versammlungsredner aufgestellt war. Vermögen besitzt er nicht. Er ist kinderlos verheiratet.

Vorbestraft ist der Angeklagte :

- 1) durch das Schöffengericht Breslau am 26. Mai 1922 wegen Betrugs mit 400 RM Geldstrafe, hilfsweise 8 Tagen Gefängnis (34 b 33 D 179/21),
- 2) durch das Amtsgericht Kreuzburg (O.S.) am 16. Juli 1925 wegen öffentlicher Beamtenbeleidigung und Ruhestörung mit 40 RM Geldstrafe, hilfsweise 8 Tagen Gefängnis, und mit 20 RM Geldstrafe, hilfsweise 6 Tagen Haft (4 D 26/24),
- 3) durch das Amtsgericht Breslau am 12. August 1925 wegen Diebstahls

stahls

- stahls mit 2 Monaten Gefängnis (25/24 D L 164/24),
- 4) durch das Amtsgericht Glauchau am 26. Januar 1926 wegen Unterschlagung mit 75 RM Geldstrafe, hilfsweise 10 Tagen Gefängnis (StB. 170/25),
 - 5) durch das Amtsgericht Bautzen am 29. Dezember 1931 wegen unerlaubten Besitzes von Heereswaffen mit 45 RM Geldstrafe, hilfsweise 9 Tagen Gefängnis (1 StB. 337/31),
 - 6) durch das Amtsgericht Bautzen am 25. Juli 1932 wegen Unterschlagung mit einer Woche Gefängnis (1 Av. 29/32).

Der Angeklagte war nach seiner Angabe bereits in den Jahren 1922 und 1923 in Beziehungen zur KPD. getreten, veranlaßt durch seine Stellung als Vorsitzender des Musikerverbandes und durch persönliche Bekanntschaften in seinem damaligen Wirkungskreis in Oppeln, will sich aber dann, ohne Mitglied der Partei geworden zu sein, ihr auch in seiner Einstellung wieder entfremdet haben, weil ihm die damals aufkommende Richtung Brandler = Thalmeier nicht zugesagt habe. Etwa Mitte 1930 bis zum Oktober 1931 war er Mitglied der NSDAP., Ortsgruppe Bautzen, gehörte auch der dortigen SA. an und war Truppführer im Reservesturm 11 sowie Propaganda = Leiter der Sektion Süd. Er wurde unter Beförderung zum Sturmführer mit der Aufstellung eines SA.=Musikzuges betraut. Mitte Oktober 1931 trat er aus der NSDAP. aus, nach seiner Darstellung in der Hauptverhandlung, weil er an die Durchsetzung der eine völlige innere Wandelung der Menschen voraussetzenden nationalsozialistischen Lehre nicht glauben konnte und deshalb sich völlig der sozialistischen Weltanschauung von der Notwendigkeit der Vergesellschaftung der Produktionsmittel zugewandt hatte. In Wirklichkeit war der Grund des Austritts jedoch wohl ein anderer. Er wurde nämlich durch das vorerwähnte Urteil des Amtsgerichts Bautzen vom 25. Juli 1932 (1 Av.29/32) zu einer Woche Gefängnis verurteilt, weil er 15 RM der von ihm verwalteten Bausteinkasse der Standartenkapelle entnommen und zur Anschaffung einer Armeepistole für sich verwendet hatte, und soll schon vor der Einleitung des Strafverfahrens seinem wegen dieses Vorkommnisses drohenden Ausschluß aus der Partei durch seinen Austritt zuvorgekommen sein. Ende Oktober oder Anfang November 1931 wurde er für die KPD. tätig; am 1. Januar 1932 erfolgte sein förmlicher Eintritt in diese Partei.

Dazu wurde er, wie er in der Hauptverhandlung ausführte, außer durch die erwähnten weltanschaulichen Gesichtspunkte durch außenpo-

litische Erwägungen veranlaßt, da er im Anschluß an den Ideengang des Kreises um den früheren Leutnant Scheringer, den sogenannten Aufbruchkreis, die nationale Befreiung nur aus dem Kampf des neuen proletarischen Standes gegen das internationale Kapital und aus dem schon von Bismarck gepflegten Anschluß an Rußland erhofft habe.

B.

Der Tatbestand.

a) Unterweisung im bewaffneten Aufstand.

Im Februar 1932 war der Angeklagte in einer kommunistischen Versammlung in Bannewitz bei Dresden als Redner aufgetreten. Am folgenden Sonntagmorgen hielt er in der Wohnung des kommunistischen Gemeindevorordneten [] vor einem kleinen Kreis geladener Anhänger der Partei, die zumeist auch Mitglieder des verbotenen RFB. waren, in zwangloser Form einen Vortrag über Angriffs- und Verteidigungsmaßnahmen im Bürgerkrieg, der 1 1/2 - 2 Stunden dauerte. Er ging von seinen Erfahrungen im Weltkrieg und bei Bekämpfung der Spartakisten in Berlin aus, verknüpfte damit die Schilderung Karl Marx' über den Aufstand der Pariser Kommune im Jahre 1871 und führte aus, wie die über den Häuser- und Straßenkampf gesammelten taktischen Erfahrungen für den Fall des Bürgerkriegs nutzbar zu machen seien. Er wies darauf hin, daß bei Ausbruch der Revolution die öffentlichen Gebäude zu besetzen, wichtige Anlagen zu sprengen, Zufahrtstraßen zu sperren seien. Der Kampf sei in die Villenviertel zu tragen, weil die gegnerischen Truppen sich scheuen würden, diese zu beschließen. Barrikaden hätten nur bedingten Wert. Wirksamer sei es, sich in die Häuser zurückzuziehen und in ihnen die Zwischenmauern zu durchbrechen, um wagerechte Verbindungsgänge zu schaffen. Deshalb sei zu empfehlen, sich mit Beilpicken auszurüsten. Äußerst wichtig sei das Meldewesen. Vor allem seien Feldtelefone und Blink- und Funkgeräte zur Verständigung der Kämpfenden untereinander zu beschaffen. Zur Unterhaltung der Verbindung seien weiterhin Meldegänger, Brieftauben und Hunde zu verwenden. Weiter betonte er die Notwendigkeit, sich im Kartenlesen zu unterrichten, und gab darüber allgemeine Winke. Schließlich sprach er von der Bedeutung der taktischen Bewegung im Gelände und erläuterte, daß es vor allem darauf ankomme, sich geschickt und durch Schluchten und Bodensenkungen gedeckt an den Gegner heranzuarbeiten.

b)

b) Die Rednertätigkeit des Angeklagten.

Seit Ende des Jahres 1931 war der Angeklagte von der Bezirksleitung der KPD. als Versammlungsreferent aufgestellt. Er hatte in Mitteldeutschland in öffentlichen Versammlungen Vorträge zu halten, die der Gewinnung der Massen für die kommunistischen Lehren und Ziele dienten.

1) Am 26. April 1932 sprach er in Akan an der Elbe im „Berliner Hof“ in einer von der Ortsgruppe der KPD. veranstalteten Versammlung vor etwa 500 Personen über das Thema: „Von der Reichswehr zum Kommunismus“. Zur Überwachung der Versammlung waren einige Polizeibeamte anwesend. Dabei führte er unter anderem in Apostrophierung der anwesenden Polizeibeamten aus :

„Die bittere Wahrheit müssen wir sagen, daß wir uns bewußt strafbar machen.Ihr von der Polizei seid Söhne proletarischer Mütter, seid Blut von unserem Blute und gehört klassengemäß zu uns. Wenn die Frage steht und wir Euch sagen „Schmeißt die Waffen weg!“ und Ihr folgt, dann haben wir die Klassenfrage klar gemachtWir kommen nur heraus, wenn wir die herrschende Klasse zum Teufel gejagt haben..... Einen Weg gibt es und diesen zeigt uns Rußland, wo die Sowjets regieren. Wenn wir Hand in Hand mit Rußland marschieren, dann sind wir eine unüberwindliche MachtDer Weg liegt den Massen klar vor Augen, und dieser Weg führt zur Bildung einer roten Einheitsfront unter Führung der KPD. Sie ist die einzige Partei, die die Massen des Proletariats zum Kampfe aufruft.“

2) Am 28. April 1932 hielt er in Schönebeck bei Magdeburg vor etwa 500 Personen einen Vortrag, in dem er sagte :

„Die KPD. = Sprecher sprächen nicht nur zu den Arbeitern, verarmten Mittelständlern und Bauern, sondern sie sprächen auch zu der Staatsgewalt im Waffenrock. Wenn sie auch nicht zu ihnen sagten, sie sollten die Gewehre fortwerfen und nicht auf Arbeiter schießensie sprächen aber zu ihnen..... In der Reichsverfassung stehe, daß die Staatsgewalt vom Volke ausginge. Wenn das so sei, dann könne er es nicht verstehen, daß die Versammlungsteilnehmer ihre „Knarren“ zu Hause gelassen hätten“.

3) Am 29. April 1932 fand eine Versammlung des Kampfbundes gegen den Faschismus in der Gastwirtschaft „Hofjäger“ in Magdeburg statt, die von etwa 450 Personen besucht war. Hier sprach der

Angeklagte über das Thema „Faschismus oder Sozialismus“. Obwohl er vor Beginn seiner Rede von der Polizei ausdrücklich zur Mäßigung ermahnt worden war, sprach er im gleichen Sinne wie am Vorabend und erklärte unter anderem :

„Zufrieden werden wir erst dann sein, wenn wir in Deutschland die gesamte herrschende Klasse zum Teufel gejagt, und wenn wir ein Sowjetdeutschland aufgerichtet haben.Die Führer der Kommunistischen Partei verlangen nicht nur, daß Ihr uns wählt, sondern, daß Ihr mit uns kämpft.

Auch in Deutschland kommt einmal die Frage der Barrikaden, die Massen warten darauf, wenn unser Tag kommt. Wir wenden uns nicht nur an Euch, sondern auch an die Proleten im Waffenrock der Staatsgewalt. Wir dürfen nicht der Polizei sagen : Werft die Waffen weg! Denn dann werden wir bestraft. Wir sagen es ja auch nicht und ich habe es auch nicht gesagt.

Ein geistiger Kampf gegen die herrschende Klasse ist nicht möglich, man kann gegen die herrschende Klasse nur mit der Faust sprechenIn der Verfassung heißt es : Die Gewalt geht vom Volke aus. Aber wo habt Ihr Eure Waffen gelassen, die Gewalt geht doch vom Volke aus.Unverminderter Kampf! Klasse gegen Klasse !Ein rotes Preußen in einem freien Sowjetdeutschland!“

Er fand bei den Zuhörern starken Beifall, der bisweilen in ein wütendes Geschrei ausartete.

4) Am 23. August 1932 führte er in einer Versammlung des Antikriegskomitees im „Keglerheim“ in Dresden vor etwa 100 Personen aus :

„Wir als revolutionäre Kämpfer haben die antifaschistische Aktion ins Leben gerufen. Sie soll den Zweck haben, eine feste Brücke zu bauen zwischen uns und unseren roten Brüdern in Rußland und den anderen Ländern. Schon stehen unsere Armeen überallEs wird bald einen neuen Krieg geben, und wenn es so weit ist, werden wir uns einkleiden und Waffen geben lassen, aber die Gewehre im eigenen Lande gebrauchen. Wir werden unsere Ausbeuter vernichten und einen Bürgerkrieg machen, aber nicht gegen unsere Brüder ziehen. Wir werden eine rote Armee bilden und die Weltrevolution entfachen. Es wird einen Kampf geben gegen alle Ausbeuter der Arbeiterklasse. Für Freiheit und Brot! Die Sturmriemen herunter! Der Tag der Freiheit naht. Wir müssen den Feind schlagen auf allen Linien“.

5) Am 23. September 1932 sprach er im „Reichsadler“ in Dresden in einer von ungefähr 1000 Personen besuchten Versammlung des Kampfbundes gegen den Faschismus über das Thema „Nazis im Rückzug, Antifaschisten im Angriffe“. Nachdem er darauf hingewiesen hatte, daß man auch nach einem Verbot der roten Faust nicht verbieten könne, daß die geballte Faust im gegebenen Zeitpunkt die ganze Ausbeutergesellschaft zum Teufel jagen werde, verlas er ein Kampfgelöbnis des Kampfbundes gegen den Faschismus, das sich die Versammelten stehend mit erhobener Faust anhörten. Schließlich forderte er noch „die Außenstehenden zur Einreihung in den Kampfbund gegen den Faschismus zur Errichtung eines freien sozialistischen Deutschlands“ auf.

6) Am 29. September 1932 sprach er über das gleiche Thema wie am 23. September im Sportheim der Roten Sportler in der „Schloßschenke“ in Dresden = Übigau. Die Versammlung war vom Kampfbund gegen den Faschismus einberufen und von etwa 700 Personen besucht. Aus dieser Rede sind folgende Sätze hervorzuheben: =

„In Rußland sehe es ganz anders aus. Dort herrsche die Freiheit. Dort werde z.B. niemand Anstoß nehmen, wenn der Schutzmann auf der Straße im Dienst seine Zigarette rauche..... Die SA.= Leute meuterten tatsächlich in weitesten Kreisen, weil sie immer mehr erkennen würden, daß sie die Sklaven der Generäle, der Unternehmer und des Kapitals seien Die geballte Faust des Proletariats werde morgen die kapitalistische Wirtschaft zu Dreck hauen, und deshalb rufe er :Hinein in die Antifaschistische Aktion ! Die Machthaber von heute wollten den Krieg, das Volk lehne ihn aber entschieden ab, es wolle ein freies Deutschland, so wie es in Rußland der Fall sei. Die Reichswehr des Generals Schleicher müsse verschwinden, und an ihre Stelle eine rote Arbeiterwehr treten. Die Severing=Polizei sei durch eine Arbeitermiliz zu ersetzen. Das sei das Endziel des Proletariats.“

Der Versammlungsleiter wollte nach der Rede über die Errichtung eines Rätedeutschlands abstimmen lassen. Da die Überwachenden Polizeibeamten diese Abstimmung nicht gestatteten, ließ man über die Errichtung eines sozialistischen Deutschlands abstimmen und stellte als Abstimmungsergebnis fest, daß die Entscheidung einstimmig gegen die Stimmen der anwesenden Polizei angenommen sei.

7) Nachdem der Angeklagte am 1. Oktober 1932 in einer von etwa 300 Personen besuchten Versammlung in Lockwitz bei Dresden gesprochen

sprochen hatte, die wegen drohender Gewalttätigkeiten von der Polizei aufgelöst wurde, sprach er am 6. Oktober 1932 im „Wilden Mann“ in Dresden in einer Versammlung des Kampfbundes gegen den Faschismus vor etwa 1000 Personen wieder über das gleiche Thema wie am 23. und 29. September, stellte die alten Forderungen auf nach einem „Freien Deutschland“ und dem Ersatz der Reichswehr durch eine Rote Arbeiterwehrr und der Polizei durch die Arbeitermiliz und verlas zum Schluß auch wieder das Kampfgeöbnis gegen den Faschismus zum Einsatz aller Kräfte für ein freies sozialistisches Deutschland, das sich die Versammlung stehend mit erhobener Faust anhörte.

8) Am 13. Oktober 1932 trat er vor eine Versammlung des Kampfbundes gegen den Faschismus im Schützenhaus in Oschatz, zu der 400 - 500 Personen erschienen waren. Über der Rednerbühne war in großen Buchstaben zu lesen: „Arbeiter bewaffnet Euch“. Darunter stand in ganz kleinen, kaum lesbaren Buchstaben „mit Literatur“. Der Angeklagte zog zunächst auf der Bühne Rock und Weste aus, legte Kragen und Schlips ab, streifte die Hemdärmel hoch und öffnete oben das Hemd. Dann begann er mit dem Zuruf „Rot Front“ und rief der Versammlung zu: „Der Tag des endgültigen Sieges ist nicht mehr fern..... Schlaft endlich aus und hört auf mit Skatspielen und Bilderaus= tauschen ! Schließt Euch zusammen ! Entwaffnet die Polizei und die Reichswehr! Nehmt selbst die Gewehre in die Hand und bildet eine rote Miliz.“

Nach der Rede nahm der Angeklagte der Versammlung, die durch die Ausführungen des Angeklagten in die entsprechende Kampf Stimmung gebracht worden war, wieder das Antifaschistische Kampfgeöbnis ab.

9) Am 14. Januar 1933 sprach der Angeklagte im Hotel „Erb= prinz“ in Roßlau vor 250 - 280 Zuhörern in einer Versammlung der Orts= gruppe der KPD. über „Nicht drittes Reich, nicht zweite Republik“. Auch hier zog er zuerst seinen Rock aus. In seiner Rede erklärte er:

„Genossen, Ihr wißt, was Ihr zu tun habt, wenn eines Tages vor dem Arbeitsamt ein Lastauto mit Gewehren steht. In Rußland hat jeder Arbeiter seine Ausrüstung, Gewehr und Patronen, zu Hause. So muß es auch bei uns kommen. Es wird nicht mehr lange dauern, da werdet Ihr gerufen. Dann wißt Ihr, was Ihr zu ma= chen habt. Wenn wir dann durch die Straßen ziehen, werden wir uns die Lebensmittel holen, wo wir sie in großen Mengen finden

Es wird immer gesagt, die Polizei habe die Macht und Gewalt in Händen. Ist das wirklich so? Wir könnten es ein=

mal versuchen. Sind denn Polizeibeamte hier ? "

Auf den Zuruf „ Ja, sogar 2 " fuhr der Angeklagte fort :

„Genossen, wollen wir es darauf ankommen lassen? Na, wir wollen es heute lieber sein lassen.Wenn ich wüßte, daß die beiden Polizeibeamten, die hier im Saale sind, Kommunisten wären, würde ich sie mit einem kräftigen Rot Front begrüßen."

Zum Schluß rief er den Zuhörern zu: „Haßt! Haßt! und nochmals Haßt!" -

10) Am 25. Januar 1933 referierte er in einer von annähernd 800 Personen besuchten Versammlung des Kampfbundes gegen den Faschismus im „Keglerheim" in Dresden über das Thema „Gegen Nazimorde und Terrorfälle" \$Der Versammlung war ein Demonstrationzug durch die Straßen Dresdens vorausgegangen, bei dem es bereits zu Zusammenstößen mit der Polizei und zu Verletzungen von Zugteilnehmern gekommen war. Der Angeklagte erfuhr vor Beginn seiner Rede davon und half selbst bei der Anlegung von Verbänden. Er begann mit einem dreifachen „Rot Front", ermahnte die Arbeiter, wenn sie demonstrierten und dabei verbotene Lieder sängen, nicht zu vergessen, daß es noch andere Mittel gebe, sich zu helfen, und wies auf den Berliner Verkehrstreik, den Bergarbeiterstreik in Belgien, den Streik der Weber und Textilarbeiter in England hin. Er hob hervor, daß schon in der holländischen und englischen Flotte gemeutert worden sei und daß in Polen 2 Kompagnien Soldaten sich geweigert hätten, auf streikende Arbeiter zu schießen, daß sie vielmehr Tornister, Koppel und Gewehre weggeworfen hätten. Derartige Zersetzungerscheinungen beim Militär seien nicht nur in Polen, sondern in allen kapitalistischen Ländern zu beobachten. Es fange bei den Soldaten zu dümmern an, daß sie sich bloß als Prellbock für die besitzenden Klassen hergeben. Er verstehe nicht, wie man bei Erschießung von SA.=Leuten, die durch die Polizei geschehen sein solle, von Rot = Frontmördern sprechen könne. Wenn diese Polizei=beamten wirklich das KPD.=Parteibuch in der Tasche haben sollten, würde er sie mit einem dreifachen „Rot Front" begrüßen. Schließlich rief er der Versammlung zu :

„Ich sage Euch auch von hier aus, was ich bei der Beerdigung des in Plauen von Nazis erschossenen Arbeiters Thoss am Grabe gesagt habe : Wenn Ihr geschlagen werdet, so schlagt wieder! Wenn Ihr gestochen werdet, so stecht wieder! Und wenn Ihr beschossen werdet, so schießt wieder!"

Daraufhin wurde die Versammlung durch die anwesenden Polizei=

amten für aufgelöst erklärt. Der Aufforderung, den Saal zu räumen, antwortete ein Teil der Versammelten mit wüstem Geschrei und weigerte sich, den Saal zu verlassen. Da die Polizeibeamten schließlich tatsächlich angegriffen wurden, machten sie von der Schußwaffe Gebrauch, wobei teils durch Schüsse, teils durch das entstandene Gedränge 9 Personen getötet, 16 schwer verletzt wurden.

c) Die Verbreitung von Druckschriften.

In den Versammlungen, in denen er Reden hielt, verkaufte der Angeklagte auch kommunistische Druckschriften an die Zuhörer.

1) In einer Versammlung, die während eines in Lauter abgehaltenen Wehrsportkurses am 20. September 1932 im Hotel „Zum Löwen“ stattfand, aber alsbald wegen Fehlens der polizeilichen Erlaubnis aufgelöst wurde, verkaufte er Nr.7 der Zeitschrift „Aufbruch“ vom September 1932.

2) In der Versammlung vom 14. Januar 1933 in Roßlau verkaufte der Angeklagte Nr.1 des „Aufbruch“ vom Januar 1933. Er ging auch an den Tisch der anwesenden Polizeibeamten und überreichte ihnen eine solche Nummer mit dem Bemerkten, diese bezahle er selbst.

Der „Arbeiter = Aufbruch = Kreis“ wurde im Anschluß an den im März 1931 erfolgten Übertritt des Leutnants a. D. Scheringer zur K.P.D. begründet. Er hatte es sich zur Aufgabe gesetzt, revolutionär gesinnte Anhänger aus nationalen Kreisen zu sammeln, um gemeinsam mit dem revolutionären Proletariat „im Geist des Kameraden Scheringer“ für die soziale und nationale Befreiung des werktätigen deutschen Volkes zu kämpfen. Er gab eine Monatsschrift heraus unter dem Titel „Aufbruch nach dem Vorbild des Leutnants a.D.Scheringer, Zeitschrift für Wehrpolitik und Rüstungsprobleme, Fragen des Kriegs, Kampf gegen den Faschismus“. Mitarbeiter waren die kommunistischen Abgeordneten [] und [] und der Schriftsteller [] ([]).

Die Nr.7 vom September 1932 enthält u.a.folgende Ausführungen:
Auf Seite 2 heißt es :

„Für die nationale und soziale Befreiung des deutschen werktätigen Volkes, die nur möglich ist, durch den Zusammenschluß der Arbeiterklasse unter den roten Fahnen der Einheit mit Sichel und Hammer, bedeutet diese Entwicklung und Strategie der Bourgeoisie Konzentration aller Kräfte auf die große Front der antifaschistischen Aktion.“

Auf derselben Seite ist ein Matrose abgebildet, der „z.Zt. wegen

Meuterei im Gefängnis" sitzt und „bei den letzten Reichstagswahlen auf der Liste der kommunistischen Partei kandidierte“.

Auf Seite 3 befindet sich ein Zitat von Engels:

„Ein Volk, das sich seine Unabhängigkeit erobern will, darf sich nicht auf die gewöhnlichen Kriegsmittel beschränken“.

Auf Seite 4 wird ausgeführt :

„Es besteht die Möglichkeit, daß aus der Niederlage der NSDAP. unmittelbar der Sieg der deutschen Revolution erwächst.Wir reden von jenen, die nichts fürchten und sich zu den Forderungen der deutschen Erhebung bekennen, zu Forderungen, die da heißen: Verwirklichung des Rechts auf Arbeit durch Entrechtung der Finanzherren - Überführung aller Produktionsmittel in den Besitz des werktätigen Volkes - brüderliches Bündnis mit den russischen Arbeitern und Bauern gegen die Ausbeuter der ganzen Welt - Befreiung der Nation und Errichtung des großdeutschen Arbeiterstaates.....

Die Gefahr für den Kapitalismus beginnt erst dann, wenn sich revolutionäre Kräfte der offiziellen Hitlerpartei heraus zur Front der revolutionären Arbeiterschaft hinbewegenDas Wehgeschrei der bürgerlichen Presse über jeden Zusammenschluß nationalistischer und revolutionärer Kräfte sollte den nationalen Aktivisten ein Signal sein. Die revolutionären Elemente in der NSDAP. tragen jetzt die Verantwortung..... Nunmehr gilt es für alle Revolutionäre, den Schwerpunkt nach links zu verlegen, um den Feinden der Revolution ein Cannä zu bereiten.“

Auf Seite 8 heißt es :

„Dankbar erinnert sich dabei dieses Bürgertum der Tatsache, daß der Vertrag von Versailles die allgemeine Wehrpflicht für Deutschland verboten hat. Die erlaubte Heeresstärke von 100 000 Mann läßt es hoffen, daß es sich bei der jetzigen Wehrmacht um eine „Elite“ handelt, die gegen die Ideen der revolutionären Arbeiterschaft um uns (offenbar gemeint „immun“) sei. Wir sind anderer Meinung.

.....
Deutschland kann aber aus politischen Gründen nicht mehr zur allgemeinen Wehrpflicht zurückkehren. Wie will das bürgerliche Deutschland diesen unlösbaren Knoten lösen? So wie Alexander

den gordischen Knoten löste und mit dem Schwert durchhieb? Nein, das kann Herr von Schleicher nicht; es fehlt ihm hierzu das Schwert. Den Knoten kann nur das revolutionäre Proletariat durchhauen."

Auf Seite 13 wird in einem Aufsatz „Nationalsozialismus und Kommunismus“ folgendes ausgeführt:

Es hat keinen Zweck, wenn man in der Illusion lebt, man würde die Führung der NSDAP. und die hinter ihr stehenden bourgeoisien und großagrarisches Schichten überzeugen und ändern. Diese Kreise können nicht mit Argumenten überzeugt, sondern nur im politischen Machtkampf niedergeworfen werden.....

.....Mit der praktischen Abkehr von der NSDAP. geht Hand in Hand die Abkehr von ihrer Ideologie, ihren politischen Werturteilen, ihrem Antibolschewismus. Es gilt, diesen Abkehrprozeß weiter zu treiben und ihm eine positive revolutionäre Gestalt zu geben."

Auf Seite 14 ist zu lesen :

„Erste NSDAP. = Lüge: Auch die SPD. ist marxistisch!..... Verlassen wurde damit die dialektische, d.h. revolutionäre Entwicklungsauffassung des MarxismusVerlassen wurde die revolutionäre Auffassung vom Staat und von der Diktatur des Proletariats.....Mit Wahrheit hat ein solches Vorgehen natürlich nichts, mit bewußtem Betrug im Sinne der Abwehr der proletarischen - eben der marxistischen - Revolution dagegen alles zu tun."

Auf Seite 16 ist ausgeführt :

.....
„WidersprücheSie werden gelöst durch die revolutionäre Zerstörung des alten politischen Systems, dessen Träger, die vom Kapitalismus entscheidend getroffenen und sich kämpferisch gegen ihn sammelnden proletarischen Massen, jetzt eine neue politische Ordnung schaffen. Diese, die Diktatur des Proletariats, wird nunmehr zum Ausgangspunkt der Entfaltung der von der alten bürgerlichen Staats- und Eigentumsordnung in Fesseln geschlagenen ProduktivkräfteDer historische Materialismuszeigt lediglich auf, nach welchen Bewegungsgesetzen das politische und das „geistige“ Leben sich entfaltet, gehemmt wird, in Widersprüche gerät und mittels der Revolution zu neuen Wirkungsformen gelangt."

Auf den Seiten 17 - 19 ist ein Aufsatz „Maschinengewehr und Einheitsgruppe“ von Arnold Vieth von Golssenau abgedruckt, an dessen Schluß es heißt:

„Die Einheitsgruppe ist gut zur taktischen Schulung, aber wird sich bei schweren Verlusten auflösen, wie die früheren taktischen Formen, und dann kommt es auf die Zuverlässigkeit, auf die Überzeugtheit und Stoßkraft an. Und eine wirkliche Stoßkraft kann in unserer Epoche auf die Dauer nur noch eine rote Armee haben.“

Auf Seite 24 endlich ist bei Besprechung eines Buches von Peter Martin Lampel über „Erkundungsfahrten in die Arbeitslager“ ausgeführt :

„Unsere revolutionäre Aufklärung in die Arbeitslager zu tragen, ist notwendig.

.....

Revolutionäre Agitation in den Arbeitslagern ist ein Teil ernster antimilitaristischer Arbeit.“

Auf der dritten Seite des Umschlagblatts befindet sich ein Aufsatz mit der Überschrift : „Die revolutionäre Überwindung des imperialistischen Tributsystems “ aus dem soeben erschienenen Band II des Standardwerkes Hermann Remmele „Die Sowjetunion“. Es ist dort ausgeführt :

„Nur eine einzige Gesellschaftsklasse in der kapitalistischen Welt kämpft für die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen : Das Proletariat !

Das Proletariat eines jeden Landes muß natürlich zuerst mit seiner eigenen Bourgeoisie fertig werden (Kommunistisches Manifest)

Diese soziale und nationale Mission gibt der Millionenarmee des Proletariats in den Tributländern die Kraft, den eigenen, selbständigen revolutionären Weg zu gehen.“

Aus der Nr.1 vom Januar 1933 sind folgende Ausführungen hervorzuheben:

Auf Seite 1 ist ein Aufsatz mit der Überschrift „Aufbruch in Front!“ abgedruckt, worin es heißt:

„Der 3. Jahrgang der Zeitschrift findet den „Aufbruch“ in vorderster Kampffront.....Bereits nach einigen Wochen waren es über 100, heute nach 18 Monaten sind es einige Tausend ehemaliger Aktivisten aus der bürgerlich = nationalsozialistischen Front, die zur nationalen und sozialen Revolution aufgebrochen

brochen sindUnerbittlich und konsequent zeigten wir, daß die nationale und soziale Befreiung nur durch die nationale und soziale Revolution erkämpft werden kann, wir zeigten, daß dieser Kampf historisch unvermeidlich ist und daß der Träger dieses Kampfes historisch bedingt die Arbeiterklasse ist, wir zeigten, daß es ohne die soziale keine nationale Befreiung geben kann.".....Unbeugsam und unerschütterlich wird der „Aufbruch“ in vorderster Front allen kommenden Kämpfen entgegensehen."

Auf den Seiten 2 und 3 ist weiter zu lesen:

„Nur die Kommunistische Partei hatte die politische Lagerücksichtslos analysiert und bloßgelegt und von allem Anfang erklärt, daß dieser ganze kapitalistische Schacher und der drohende neue Krieg nur durch den Sturz des Kapitalismus beendet und verhindert werden könne, durch den revolutionären Kampf des internationalen Proletariats.“

Auf Seite 7 heißt es :

„Die Konflikte der Naziführer sind aber nicht nur Meinungsverschiedenheiten taktischer Natur an sich, sie sind auch Widerspiegelungen der widerspruchsvollen Politik der herrschenden Klasse selbst, die sich angesichtsder wachsenden Rebellion der werktätigen Massen vor die Aufgabe gestellt sieht, die NSDAP. nicht nur als außerparlamentarische Massenbasis neben der SPD. und den Gewerkschaften zu verwenden, sondern sie unmittelbar in das berstende Staatsgefüge einzubauen.Mag die NSDAP. ihr Narrenschiff mit noch so viel bunten Fetzen behängen, mag sie noch so oft die Steuerleute wechseln und die Maschinen überholen, im Sturmwind der proletarischen Revolution wird es untergehen.“

Auf derselben Seite ist ein Auszug aus einem Aufsätze von Lenin über „Marxismus und Krieg“ abgedruckt mit der Vorbemerkung „Über die Aktualität dieses Themas braucht man nicht viel Worte zu verlieren“. In diesem Auszug ist zu lesen :

„Aber derjenige ist kein Sozialist, der ohne die soziale Revolution und die Diktatur die Verwirklichung des Sozialismus erwartet. Diktatur ist eine Staatsmacht, die sich unmittelbar auf Gewalt stützt.Die Entwaffnung in das Programm aufzunehmen, das hieße überhaupt sagen : Wir sind gegen die Anwendung von Waffen. Darin ist ebensowenig eine Spur von Marxismus“

xismus zu finden, als wenn wir sagen wollten :Wir sind gegen die Anwendung von Gewalt."

In demselben Aufsatz wird auf Seite 8, wie folgt fortgefahren :

„Klassenkriege des Proletariats.

Zweitens, Bürgerkriege sind auch Kriege. Wer den Klassenkampf anerkennt, der kann nicht umhin, auch Bürgerkriege anzuerkennen, die in jeder Klassengesellschaft eine natürliche, unter gewissen Umständen unvermeidliche Weiterführung, Entwicklung und Verschärfung des Klassenkampfes darstellen. Alle großen Revolutionen bestätigen das. Bürgerkriege zu verneinen oder zu vergessen, hieße in den äußersten Opportunismus verfallen und auf die sozialistische Revolution verzichten.

.....Erst nachdem wir die Bourgeoisie der ganzen Welt und nicht nur in einem Lande niedergeworfen, vollständig besiegt und expropriert haben, werden die Kriege unmöglich werden. Und es ist wissenschaftlich gar nicht richtig, - und gar nicht revolutionär, wenn wir eben das Wichtigste, die Niederwerfung des Widerstandes der Bourgeoisie, das Schwierigste, das am meisten Kampf Fordernde im Übergang zum Sozialismus umgehen oder vertuschen. Die „sozialen“ Pfaffen und die Opportunisten sind gerne bereit, von dem zukünftigen friedlichen Sozialismus zu träumen, sie unterscheiden sich aber von den revolutionären Sozialdemokraten eben dadurch, daß sie von erbitterten Klassenkämpfen und Klassenkriegen, um diese schöne Zukunft zur Wirklichkeit zu machen, nicht denken und sorgen wollen.“

Auf Seite 8 ist weiterhin Friedrich Engels, wie folgt, angeführt :

„Die Konkurrenz der einzelnen Staaten untereinander zwingt sie.....mit der allgemeinen Dienstpflicht mehr und mehr Ernst und damit schließlich das ganze Volk mit dem Waffengebrauch vertraut zu machen, es also zu befähigen, in einem gewissen Moment seinen Willen gegenüber der kommandierenden Militärherrlichkeit durchzusetzen. Und dieser Moment tritt ein, sobald die Masse des Volkes - ländliche und städtische Arbeiter und Bauern - einen Willen hat.“

Auf Seite 10 ist Lenin angeführt :

„Wir wären sehr schlechte Revolutionäre, wenn wir nicht verständen, im großen Befreiungskampfe des Proletariats für den Sozialismus jede Art Volksbewegung gegen die einzelnen Übel des

Imperialismus im Interesse der Verschärfung und Erweiterung der Krise auszunützen."

Auf Seite 11 sind wieder Ausführungen von Lenin abgedruckt :

„Im entscheidenden Moment an dem entscheidenden Punkt eine erdrückende Übermacht zu besitzen - dieses „Gesetz“ der Kriegserfolge ist ebenfalls das Gesetz des politischen Erfolges, ebenfalls in dem erbitterten, hitzigen Krieg der Klassen, den man Revolution nennt.“

Auf den Seiten 11 - 13 ist ein Aufsatz „Revolutionen in Südamerika“ veröffentlicht, in dem die im Laufe des Jahres 1932 in Südamerika eingetretenen revolutionären Ereignisse, so z.B. Aufstandsbewegungen, Meutereien, politische Streiks und dergleichen, zusammengestellt sind.

Auf Seite 12 ist wieder Lenin angeführt:

„Der Partisanenkampf ist die unvermeidliche Form des Kampfes zu einer Zeit, da die Massenbewegung in der Tat bereits den Aufstand erreicht hat und zwischen den großen Schlachten im Bürgerkriege mehr oder minder lange Zeitspannen eintreten.“

Auf den Seiten 13 und 14 ist ein Aufsatz „Die Entwicklung der Infanterietaktik ,7. Manöverkrieg und Stellungskrieg“ von Vieth von Golssenau abgedruckt, in dem es heißt :

„.....Und es kam zu dem entscheidenden Geschehnis unserer Zeit, dem Sieg der russischen Revolution.

Taktik und Strategie des russischen Bürgerkriegs.....der Sinn der politischen Taktik und Strategie ist, militärisch betrachtet, der : Für die rote Front Massen zu gewinnen, das weiße Heer aber zu zersetzen. Man erstrebt nicht mehr das Aufgebot der Nation.....sondern das Aufgebot der Klasse.....
.....Als aber die rote Armee immer stärker wurde, zwang sie die Weißen zu Massenaushebungen, und das brachte die Zersetzung und den Untergang.....

Als Hauptaufgabe für die roten Truppen wurde noch immer die Desorganisierung der gegnerischen Truppen betrachtet..... Dieser Vorgang der Verflüchtigung der Kräfte hat in wichtigen kapitalistischen Ländern schon jetzt eingesetzt, bevor noch ein Zusammenstoß mit roten Kräften in der Feldschlacht unmittelbar zu erwarten ist.....

Noch nie hat die Verbesserung der Kriegstechnik aus einer

militärischen Sackgasse herausgeführt, sondern immer konnte das nur eine neue Klasse tun, die mit ihren Massen und mit Kampfmethoden eingriff, der ihr Gegner nichts gleichwertiges entgegenzustellen vermochte."

Auf Seite 18 ist in einer kurzen Biographie Scheringers ausgeführt :

„Das Proletariat jedoch wird den Kampf um die Freiheit Scheringers, Ludwig Rennsmit verstärkter Kraft weiterführen. Und wie der Massenprotest der Millionen für einen Teil der Märtyrer des Proletariats die Zuchthaus- und Gefängnistore aufgerissen hat, so wird auch der Tag kommen, an dem das Proletariat auch für die übrigen Inhaftierten die Freiheit erkämpfen wird. Denn wo vor zwei Jahren ein Scheringer stand, da stehen heute hunderte, ja tausende. Weder Kerkermauern noch Unterdrückungsmaßnahmen können den Sieg der Wahrheit aufhalten."

Auf Seite 19 ist zu lesen :

„Die deutsche Bourgeoisie hat einsehen müssen, daß im Laufe dieser von Papen angewandten Methode die revolutionären Kräfte des Proletariats und seiner Vorhut, der KPD., in einem für sie erschreckendem Maße gewachsen sind.....

Noch sind jene Vorgänge nicht bis aufs Letzte erhellt, aber eines Tages, wenn die Revolution die Archive der Politischen Polizei öffnen wird, wird es sich erweisen.....

Dieses Buchzeigt auch die Ursachen, aus denen die „Revolution“ zusammenbrechen mußte. Vor 14 Jahren konnte die Arbeiterklasse in Deutschland noch nicht siegen, sie war dazu noch nicht reif genug. Es fehlte ihr eine unerschütterliche Kommunistische Partei."

Auf Seite 20 endlich heißt es :

„Harte Tatsachen zeigen hier klar auf, daß die Bourgeoisie nur überwunden werden kann mit denselben Mitteln, mit denen sie vor 14 Jahren das revolutionäre Proletariat niedergeschlagen hat.... Aber diese Politik des Betruges wird nichts daran ändern, daß im gleichen Maße, wie die ökonomische Situation sich verschlechtert, die Massen der Betriebsarbeiter und Erwerbslosen immer mehr zu entscheidenden Kämpfen übergehen werden, die sich schon heute in einer wachsenden Zahl von Streiks und Hungermärschen äußern."

III.

Einlassung des Angeklagten und Beweiswürdigung.

a) Die Vorgänge bei dem taktischen Vortrag in Bannewitz sind durch die damaligen Zuhörer, insbesondere den früheren Hilfspolizisten Hans [] erwiesen. Die anderen Zuhörer haben allerdings in der Hauptverhandlung mit ihren Aussagen gegenüber ihren ihnen vorgehaltenen früheren Angaben vor dem Polizeikommissar [] sehr zurückgehalten. Durch die Vernehmung des [] und des ihm bei der Vernehmung assistierenden Hans [] wurde aber festgestellt, daß die Niederschriften der Aussagen durch den Polizeibeamten durchaus den damaligen Angaben der Zeugen entsprachen, die sich bei der politischen Vernehmung auch um so eher noch an die Einzelheiten des Vortrags erinnern mochten, als diese Vernehmung dem Vorgang zeitlich viel näher stand als die Hauptverhandlung. Insbesondere haben [] und [] bestätigt, daß der Zeuge [], ein älterer Mann, zwar langjähriger Kommunist, aber Gegner aller Gewaltmethoden, ihnen erklärt hat, daß er dem Angeklagten auf seine Ausführungen hin zugerufen habe: „Was Ihr hier mit den jungen Leuten treibt, gehört sich nicht.“

Das Wesentliche des Vorgangs, die taktische Unterweisung kommunistischer Parteigänger im Hinblick auf einen kommenden bewaffneten Aufstand, wird aber auch durch die Darstellung des Angeklagten selbst erhärtet. Er gibt an, er habe schon am Sonnabend - Abend die Besprechung in der Wohnung des [] abhalten sollen, habe aber mit dem Vorgeben, daß er zu müde sei, abgelehnt, um sich erst noch seine Ausführungen überlegen zu können. Nach der Zusammenkunft habe er darüber an die Bezirksleitung der Partei in Leipzig berichtet und darauf erfahren, daß er für solche Zwecke nicht vorgesehen sei. Er habe es deshalb bei dem einen Vortrag bewenden lassen. Schon daraus geht hervor, daß der Angeklagte nicht etwa nur mit den Genossen über seine Kriegserlebnisse geplaudert hat, sondern bewußt Parteiarbeit geleistet, also mit seinen Ausführungen die Vorbereitung des Bürgerkriegs im Auge gehabt hat. Dafür spricht weiter, daß er mit der Schilderung seiner eigenen Erlebnisse die Bezugnahme auf die Schrift von Karl Marx über den Aufstand der Pariser Kommune von 1871 verflochten hat und nach seiner eigenen Angabe darauf hinwies, daß die Arbeiter damals versäumt hätten, nach der Besetzung der öffentlichen Gebäude in die Tuilleries und in die Viertel der Bourgeoisie vorzustoßen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob er die Nutzanwendung aus seinen historischen und theoretischen Erörterungen für kommende Ereignisse ausdrücklich selbst hervorgehoben oder sie mehr oder weniger seinen Zuhörern überlassen hat. Der Zweck seiner Darlegungen konnte von den Zuhörern keinesfalls mißverstanden werden, die zum Teil selbst Kriegsteilnehmer waren und als Kommunisten von dem Angeklagten als früherem Offizier nicht über Kriegserinnerungen unterhalten, sondern über die Technik militärischer Maßnahmen, die im Parteiprogramm für eine nahe Zukunft vorgesehen waren, belehrt sein wollten.

Durch das Geständnis des Angeklagten und durch die Aussagen der Zeugen ist demnach erwiesen, daß der Angeklagte durch seine militärtechnischen Erläuterungen vorsätzlich die Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes der KPD. förderte. Der Vorgang in Bannwitz beweist auch schon die Haltlosigkeit der Behauptung des Angeklagten, daß er vom fachlichen Standpunkt des Offiziers aus den bewaffneten Aufstand in Deutschland gegen die disziplinierte Macht der Reichswehr und der Polizei von vornherein stets für ein unmögliches Unternehmen gehalten und deshalb und aus seiner religiösen Einstellung heraus nie und in keiner Form dafür eingetreten wäre. Gerade weil diese Behauptung schon durch den militärtechnischen Vortrag des Angeklagten in Bannwitz widerlegt ist, kann ihr auch hinsichtlich seiner Rednertätigkeit in den großen kommunistischen Versammlungen keine ernsthafte Bedeutung mehr beigelegt werden.

In der Zeit vom 18. - 20. September 1932 fand in der Sporthalle in Lauter in Sachsen ein kommunistischer Wehrsport-Kursus mit Waffenübungen statt. Der Angeklagte will vor den Teilnehmern dieses Kursus eine Ansprache gehalten haben, in der er darauf hinwies, daß es nicht auf Kadavergehorsam und Soldatenspielerei, sondern auf die ideologische Beeinflussung der Massen ankomme. Hier ist mangels ausreichender Feststellungen nicht erwiesen, daß die Ansprache einen anderen Zweck verfolgt hat als die Aneiferung zu höchster Aktivität bei kommenden Wahlvorbereitungen.

b) Hinsichtlich seiner Reden in den Massenversammlungen gibt der Angeklagte im wesentlichen den Wortlaut zu, wie er ihm in der Anklage zur Last gelegt ist. Er sucht nur die schärfsten Stellen zu leugnen oder ihnen durch Umbildung und Verkläusulierung einzelner Sätze einen harmlosen Sinn zu unterlegen. Er wurde aber auch in diesen Stellen durch die Aussagen der Tatzeugen überführt.

Zu 1 mit 3. Bei den Reden in Aken, Schönebeck und Magdeburg bestreitet er, die Polizeibeamten zum Ungehorsam und zum Wegwerfen der Waffen im Kampf gegen das Proletariat aufgefordert zu haben. Er habe vielmehr davon gesprochen, daß man sich strafbar machen würde, wenn man eine solche Aufforderung an die Polizei richten würde, und daß er deshalb eine solche Aufforderung auch nicht ausspreche. Er habe die „Proleten im Waffenrock der Staatsgewalt“ nur daran erinnert, daß auch sie aus dem Volk hervorgegangen seien und in ihren wirtschaftlich gesicherten Stellungen nicht vergessen sollten, zur Linderung der Not armerer Volksgenossen mitzuwirken. Er habe nur von der Errichtung eines sozialistischen freien Deutschlands und aus den Ideen des Scheringer = Kreises heraus von der nationalen Befreiung in Anlehnung an Sowjet = Rußland, aber nicht von der gewaltsamen Errichtung eines Sowjetdeutschlands gesprochen. Seine Mahnung, die herrschende Klasse in Deutschland zum Teufel zu jagen, habe nicht auf den bewaffneten Aufstand, sondern nur auf einen außerparlamentarischen Widerstand durch Streiks, Demonstrationen und revolutionäre Gewerkschaftspolitik abgezielt. Seine Anführungen aus dem kommunistischen Manifest von Karl Marx über Barrikadenkampf und gewaltsamen Sturz der kapitalistischen Gesellschaftsordnung hätten nur dazu gedient, die zwangsläufige Entwicklung der Dinge in den kapitalistischen Ländern theoretisch aufzuzeigen, ohne damit die sofortige (!) Befolgung der Lehren von Karl Marx zu verlangen. Seine Frage an die Arbeiter, wo sie ihre Waffen gelassen hätten, sei nur eine scherzhafte, rhetorische Floskel gewesen, nachdem er davon gesprochen habe, daß die russischen Arbeiter bei besonderen Anlässen mit dem Gewehr erschienen.

Die Rede in Aken hat der Polizeihauptwachtmeister [redacted], die Rede in Magdeburg der Polizei Praktikant [redacted] in den wesentlichen Sätzen sofort stenographisch festgehalten. Der Polizeikommissar [redacted] und der Polizeiwachtmeister [redacted] haben die Richtigkeit des von [redacted] nach seiner Niederschrift alsbald gefertigten Berichts, der Polizeioberleutnant [redacted] ebenso die Verlässigkeit der Notizen [redacted] zu der Rede in Magdeburg bestätigt. Durch den Kriminalassistent [redacted] wurden die im Tatbestande angeführten Sätze aus der Rede des Angeklagten in Schönebeck bezeugt. Wenn sich der Angeklagte demgegenüber auf seine zu den Akten übergebenen Aufzeichnungen berufen will, die er den drei Reden zu Grunde gelegt hätte, so muß er selbst einräumen, daß er sich keineswegs genau an sein Kon-

zept gehalten hat und daß zudem in dem Manuskript einige Seiten fehlen. Übereinstimmend haben die genannten Zeugen der drei Versammlungen erklärt, daß der Angeklagte, wenn auch in der Form teilweise verschleierte, so doch dem Sinn nach unmißverständlich die Polizeibeamten zum Ungehorsam, die Versammlung zur gewaltsamen Niederwerfung der herrschenden Klasse aufgefordert hat. Gerade diese Übereinstimmung der Zeugenaussagen aus den drei Versammlungen schließt Irrtümer der Zeugen in der Darstellung und Auffassung der Reden des Angeklagten aus.

Zu 4. In der Rede in Dresden am 23. August 1932 will der Angeklagte schon deshalb nicht zum Bürgerkrieg aufgerufen haben, weil die Versammlung von dem Antikriegskomitee einberufen und daher auch von Pazifisten und religiösen Sozialisten besucht gewesen sei. Er wird aber durch den Kriminalrat [] überführt, der die Versammlung überwacht hat. Zudem hat der Angeklagte seine Verteidigung selbst dahin eingeschränkt, daß er gegen den drohenden imperialistischen Krieg gesprochen und dabei die Wege der verschiedenen, in der Versammlung vertretenen Organisationen zu diesem Ziel, aufgezeigt habe. Der Weg der KPD. zur Verhinderung eines imperialistischen Kriegs, der angeblich gegen Sowjet = Rußland droht, ist nach dem Parteiprogramm der Bürgerkrieg.

Zu 5 mit 7. Hinsichtlich der Reden in Dresden am 23. September 1932, in Dresden = Übigau am 29. September 1932 und in Dresden am 6. Oktober 1932 ist der Angeklagte über den Wortlaut seiner Ausführungen und den Verlauf der Versammlungen geständig, will aber darin nichts strafbares finden können.

Die Reden am 23. September und am 6. Oktober 1932 hat der Kriminalhauptwachtmeister [] überwacht, die Versammlung in Dresden = Übigau der Kriminalkommissar []. In den drei Versammlungen schilderte der Angeklagte, wie er zugibt, angebliche Mordtaten von SA.=Leuten an Arbeitern. Die Polizeibeamten bekundeten, daß die grelle Ausmalung aller Einzelheiten der behaupteten Vorkommnisse unverkennbar auf die systematische Aufwühlung der politischen Leidenschaften und die Aufhetzung der Zuhörer zu Gewaltakten abgestellt war. In der gleichen Richtung mußten die Versammlungsteilnehmer aber die Bemerkungen des Angeklagten über „die geballte Faust“, die „die ganze Ausbeutergesellschaft zum Teufel jagen“ oder „morgen die kapitalistische Wirtschaft zu Dreck hauen“ werde, und über den Ersatz der Reichswehr durch eine rote Arbeiterwehr und der „Severing = Polizei“ durch eine

eine Arbeitermiliz und schließlich die Abnahme des Kampfgelöbnisses des Kampfbundes gegen den Faschismus und die Vornahme der Abstimmung über die Errichtung eines „Rätedeutschlands“ oder doch eines sozialistischen Deutschlands verstehen. Wenn auch das „Kampfgelöbniß“ an sich nicht zur offenen Gewalt auffordert, so ließ gerade der Zusammenhang, dessen Betrachtung der Angeklagte selbst immer wieder verlangt hat, keinen Zweifel an Sinn und Zielrichtung der Reden.

Zu 8. Auch in der Versammlung in Oschatz am 13. Oktober 1932 hat der Angeklagte nach den Aussagen der Zeugen [], [], Hentzschel, Stein, Horn und Griedsch in aufreizendster Weise angebliche SA.-Morde geschildert und hat es durch Inhalt und Form seiner Ausführungen verstanden, die Zuhörer, wie sich der Zeuge [] ausgedrückt hat, „haarsträubend zu verhetzen und aufzupeitschen“. Die Zeugen [], [] und [] haben mit aller Bestimmtheit erklärt, daß F[] von der Entwaffnung der Reichswehr und Polizei, nicht nur, wie er selbst es darstellt, von der Notwendigkeit der Schaffung einer roten Arbeiterwehr und einer Roten Armee gesprochen hat. Die Aufhetzung zu Gewalttätigkeiten war nach der Schilderung der Zeugen so offenkundig, daß die über der Bühne angebrachte Tafel mit der großen Schrift „Arbeiter bewaffnet Euch“ und dem nahezu unleserlichen Nachsatz „mit Literatur“ als eine wirksame Illustrierung zu der Rede aufgefaßt werden mußte, keineswegs bloß als ein Scherz, wie der Angeklagte es auslegt, für den er keinesfalls verantwortlich gemacht werden könnte.

Zu 9. Zu der Rede in Roßlau gibt der Angeklagte zu, daß er davon gesprochen habe, daß in Rußland am 1. Mai jeder Arbeiter mit seinen Waffen demonstriere, und daß er auch den Verkehrsstreik in Berlin gestreift habe. Die überwachenden Polizeibeamten [] und [] haben aber auch den weiteren, im Tatbestand wiedergegebenen Wortlaut der Rede bezeugt und insbesondere bekundet, daß die Frage des Redners nach der Anwesenheit von Polizeibeamten sich nicht auf drohende Angriffe nationalsozialistischer Versammlungsteilnehmer bezogen habe, sondern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hinweis auf eine mögliche Machtprobe zwischen Volk und Polizei gestellt worden sei.

Zu 10. Zu der so verhängnisvoll ausgeklungenen Versammlung am 25. Januar 1933 in Dresden endlich beruft sich der Angeklagte wieder darauf, daß er bei den anderen Mitteln, mit denen sich der Arbeiter helfen könne, nur an Massenwerbung und Organisation des außerparlamentarischen

tarischen Widerstandes, nicht an bewaffnete Gewalt gedacht habe, und daß die Anführung der Streiks und Meutereien nur der Illustrierung der These der Komintern gegolten habe, daß eine neue Revolutionswelle in allen kapitalistischen Ländern heranreife. Die Begrüßung der Polizei=Beamten mit „Rot Front“ sei nur ein Scherz gewesen, um die durch den vorangegangenen Demonstrationzug erregte Versammlung in eine heitere Stimmung zu bringen. Der Schlußsatz, der den Polizeibeamten zur Auflösung veranlaßt habe, müsse der Form nach von den Polizeibeamten mißverstanden worden sein, da er bei der Beerdigung des Thoss in Plauen gar nicht gesprochen, diese Behauptung daher auch nicht bei seiner Rede in Dresden aufgestellt habe, und sei inhaltlich nichts als ein Hinweis der Arbeiter auf ihr Notwehrrecht gegen nationalsozialistische Angriffe gewesen.

Auch hier sind aber die Abschwächungsversuche des Angeklagten durch den Bericht der Polizeibeamten [] und [] widerlegt, der auf sofortigen stenographischen Notizen des Hauptwachtmeisters [] fußt. Kriminalkommissar [] hat erklärt, F [], der bei der Polizei gefürchtetste Redner des Dresdner Bezirks, habe genau gewußt, was er sagte, und die Versammlung habe genau gewußt, worauf die Rede abzielte. Er habe ganz unmißverständlich auf Gewaltanwendung hingedeutet und habe die Zuhörer so in Wallung gebracht, daß mit einem nicht friedlichen Ausgang der Versammlung gerechnet werden mußte.

Mit dieser Aussage hat der Zeuge das Wesen der gesamten Redner=tätigkeit des Angeklagten zutreffend charakterisiert. In allen Versammlungen war die Wirkung des Auftretens des Angeklagten so, daß kein Zweifel daran aufkommen konnte, daß er mit seinen zum Teil versteckten und verklausulierten Hinweisen auf die Notwendigkeit des bewaffneten Aufstandes und der gewaltsamen Machtergreifung durch das Proletariat richtig verstanden worden war. Schon die äußere Aufmachung, das ostentative Ablegen der Kleidungsstücke zur Angleichung an den Arbeiter der Faust, und die Begrüßung der Versammlung war darauf berechnet und dazu geeignet, sofort die gewünschte Kampfstimmung in die Versammlung zu tragen. Wenn der Angeklagte dann, wie es die Zeugen schildert, seine Anwürfe gegen die „Ausbeutergesellschaft“, seine Verherrlichung sowjetrussischer Zustände, seine wilden Zukunftsbilder von „einem roten Preußen in einem freien Sowjet = Deutschland“, von der Roten Arbeiter = Wehr und der Roten Arbeitermiliz, von Barrikadenbau und „anderen Mitteln“ als Demonstrieren und Singen verbote=

ner

ner Lieder in die aufgepeitschte Versammlung rief, wenn er mit dem Zuruf schloß : „Haßt, Haßt und nochmals Haßt!“, so richtet sich sein Einwand von selbst, daß er nur beziehungslose theoretische Erörterungen marxistischer Lehren vorgetragen und nur im Scherz die Beamten mit Rot Front begrüßt und nur im Scherz die Zuhörer gefragt habe, wo sie ihre Gewehre gelassen hätten. Freilich war der Angeklagte bei seiner außergewöhnlichen Beherrschung der Rede klug genug, nicht so offen zur Gewalt aufzufordern, daß er den durch die Duldsamkeit der vernationalen Regierungen gehemmten Polizeibeamten Handhaben bot, zur Auflösung zu schreiten. Aber er war des Eindrucks seiner Reden um so sicherer. Gerade seine immer wiederkehrende Entschuldigung, daß er bald von den Polizeibeamten, bald von den Zuhörern mißverstanden sein müsse, wenn man seine Ausführungen als Aufforderungen zur Gewaltanwendung aufgefaßt hätte, beweist, daß er in diesen Sinne „mißverstanden“ werden wollte und gewandt genug war, unter einer äußerlich zweideutigen Form den durchaus eindeutigen Sinn seiner Massenverhetzung zu verbergen.

Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob das Gedächtnis der Zeugen in allen einzelnen Redewendungen als verlässlich gewertet werden kann. Der gesamte Eindruck der Reden auf alle Zeugen im Zusammenhalt mit dem Zugeständnis des Angeklagten, daß es gegolten habe, „die Dinge vorwärts zu treiben“, läßt keinen Zweifel darüber, daß überall unverkennbar die bewußte Zielrichtung des Redners zutage trat, für die kommenden Gewaltaktionen der KPD. zu werben, die Massen zur tätigen Mitwirkung bei dem geplanten Umsturz zu gewinnen und vorzubereiten und die Hemmungen gegen den Bürgerkrieg in ihnen zu überwinden.

Die Unbestreitbarkeit der vorsätzlichen Zersetzung der Polizei in den ersten drei Reden ist oben schon gewürdigt. Wenn der Angeklagte dagegen geltend macht, daß er auf Grund seiner Kenntnis der deutschen Soldaten und Beamten nie daran geglaubt habe, daß die Disziplin der Polizei und der Reichswehr durch solche Mittel erschüttert werden könne, so kann es auf die Richtigkeit dieser Behauptung gar nicht ankommen. Denn auf alle Fälle bildete die Polizeizersetzung einen wesentlichen Teil des Parteiprogramms und der Angeklagte hat an der Durchführung auch dieses Teils des Parteiprogramms bewußt mitarbeiten wollen und mitgearbeitet.

c) Die Beziehungen des Aufbruchkreises und seiner Zeitschrift zur KPD. wurden schon in dem Urteil des Reichsgerichts in der Straf-

sache

sache gegen den Reichswehr = Leutnant a.D. Scheringer - 14 a / 8 J. 728/31 - festgestellt (UA.S. 40). Einer der Mitarbeiter, der Schriftsteller [REDACTED], wurde wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, begangen durch die Veröffentlichung von Artikeln im „Aufbruch“, durch Urteil des Reichsgerichts vom 16. Januar 1934 - 15/17 J. 288/32 - verurteilt. Das Urteil erkannte auf Einziehung und Unbrauchbarmachung der Nr. 7 vom September 1932 und der Nr.1 vom Januar 1933.

Die im Tatbestand wiedergegebenen Zitate aus den beiden Nummern fordern unverhüllt zum Anschluß an die auf den gewaltsamen Umsturz abgestellte Arbeit der KPD. auf. Die „revolutionäre Zerstörung des alten politisch=sozialen Systems“ und „Bürgerkriege, die auch Kriege sind“, die „anzuerkennen nicht umhin kann, wer den Klassenkampf anerkennt“ sind die Ziele, die in der Zeitschrift immer wieder abgewandelt werden. Sie eignet sich den Lehrsatz des kommunistischen Manifests zu : „Das Proletariat eines jeden Landes muß natürlich zuerst mit seiner eigenen Bourgeoisie fertig werden“ und verkündet als ihr Programm, daß „ es ohne die soziale keine nationale Befreiung geben kann“.

Der Angeklagte gibt zu, am 20. September 1932 eine Nummer des „Aufbruch“ verkauft zu haben. Er wisse aber nicht mehr, ob es die August= oder die Septemhernummer gewesen sei. Im August 1932 ist kein besonderes Heft der Zeitschrift erschienen, sondern, wie das vorgelegte Stück beweist, im Juli 1932 eine Juli/August=Nummer. Die Hefte sind offenbar zu Anfang des Erscheinungs = Monats herausgekommen. Denn der Angeklagte hat, wie er gleichfalls nicht bestreitet, in der Versammlung in Roßlau am 14. Januar 1933 schon die Januar = Nummer verkauft. Daraus ist zu folgern, daß es sich beim Verkauf am 20. September 1932 um die September = Nummer gehandelt hat.

Bei der Versammlung in Roßlau hat er ein Stück der Januarnummer unentgeltlich an die Polizeibeamten [REDACTED] und [REDACTED] gegeben. Der Zeuge [REDACTED] erinnert sich, auf dem Titelblatt den Namen Scheringer gelesen zu haben, so daß über die Identität der Zeitung kein Zweifel besteht.

Der Angeklagte hat nicht geleugnet, wenigstens in großen Zügen Tendenz und Inhalt der verkauften Zeitschriften gekannt zu haben. Zudem nennt ihr das Heft Nr.1 vom Januar 1933 als den Vertrauensmann der Zeitschrift für Bautzen. Er verteidigt sich damit, daß er die

Zeit=

Zeitschrift für erlaubt gehalten habe, weil sie unbeanstandet erschienen sei und die Artikel mit dem vollen Namen der Verfasser veröffentlicht habe. Insoweit beruft er sich auf einen unbeachtlichen Strafrechtsirrtum. Wesentlich ist, daß er als Anhänger des Aufbruchkreises und Bekenner seines Programms, zur nationalen Befreiung über die soziale zu kommen, durch die Verbreitung der Zeitschrift wesentlich für den revolutionären Umsturz im Anschluß an die KPD. eingetreten ist.

Die Abgabe der Zeitung an die Polizeibeamten will er damit rechtfertigen, daß er von den Polizeibeamten erfahren wollte, ob die Nummer beschlagnahmt sei, da andere Nummern schon der polizeilichen Beschlagnahme verfallen seien. Mit dieser Einlassung widerspricht er seinem eigenen Vorbringen, daß die Zeitschrift bis dahin immer unbeanstandet erschienen und deshalb von ihm für unbedenklich gehalten worden sei. Die Einlassung ist aber auch nach dem Zeugnis des Hauptwachtmeisters nicht richtig. Denn weder konnten seine bei der Überreichung gesprochenen Worte so aufgefaßt werden, wenn er sagte: „Sie brauchen sie nicht zu bezahlen, aber lesen Sie sie bitte einmal durch“, noch war die Situation, in der sich die Polizeibeamten in der Versammlung befanden, geeignet, eine vielleicht von irgendeiner Polizeibehörde ausgesprochene Beschlagnahme festzustellen. Die mit der Überreichung verfolgte Absicht kann demnach nur die gewesen sein, auch in Polizeikreisen Anhänger für die Ideen des Aufbruchkreises zu werben, und auch auf diese Weise im Sinne der Zersetzungsbearbeitung der KPD. die Beamten in ihrer Pflichttreue zu erschüttern.

V.

Rechtliche Würdigung.

Aus der vorstehenden tatsächlichen Würdigung ergibt sich, daß die gesamte, in der Hauptverhandlung erörterte politische Tätigkeit des Angeklagten, also die militärtechnische Unterweisung in Bannwitz, die Reden in den 10 Volksversammlungen und die Verbreitung des „Aufbruch“, bestimmt und geeignet war, die auf den gewaltsamen Sturz der Verfassung gerichteten Pläne der KPD. „vorwärts zu treiben“ nach den drei Richtungen der Massenwerbung, für den Bürgerkriegs = Gedanken, der Polizeizersetzung und der Vorbereitung der Aufstandstechnik. Es wurde weiter festgestellt, daß der Angeklagte, der zugegeben hat, mit der Lehre der KPD. und mit ihren Zielen bekannt gewesen zu

sein.

sein, bei seinem Bildungsgrad, seinen geistigen Fähigkeiten und seiner parteiamtlichen Funktion sich des Inhalts und der Wirkung seiner Tätigkeit nach jeder dieser 3 Richtungen bewußt war. Die gesamte Tätigkeit entsprang dem einheitlichen Vorsatz, im Dienst der KPD., der er sich verschrieben hatte, zur Herbeiführung der revolutionären Situation beizutragen, die nach der Lehre der Partei den sicheren Erfolg des bewaffneten Aufstands gewährleisten würde. Er hat sich dadurch eines fortgesetzten Verbrechens der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens nach §§ 81 Ziffer 2, 86 StGB., § 1 des 7. Teils der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 schuldig gemacht. Durch den besonders scharfen und verhetzenden Ton seiner Versammlungsreden, in denen er bald offen bald versteckt zur gewaltsamen Vertreibung der „herrschenden Klasse“ aufrief, hat er zugleich fortgesetzt gegen § 130 StGB. verstoßen; die Strafe war nach § 73 StGB. aus § 86 StGB. zu entnehmen.

Da ein Teil der fortgesetzten Straftat nach dem 1. Dezember 1932 verübt ist, konnte das Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932 auch insoweit keine Anwendung finden, als nicht Zersetzung = Hochverrat in Frage stand.

VI.

Strafzumessung.

Von der Zuchthausstrafe wurde abgesehen, da dem Angeklagten zugestimmt wurde, daß er aus Überzeugung, insbesondere aus dem Gedankengang des Scheringer = Kreises heraus, über die soziale zur nationalen Befreiung zu kommen, sich in den Dienst der KPD. gestellt hat. Strafschärfend war die Gefährlichkeit der Tat zu bewerten. Die Reden des Angeklagten waren von hemmungsloser Schärfe und aufpeitschender Leidenschaftlichkeit erfüllt, der ideelle Schaden, der durch sie in die Massen getragen wurde, war viel größer und nachhaltiger als er durch Flugblätter und ähnliche Mittel angerichtet werden konnte. Dazu kommt die Gefährlichkeit jeder Zersetzung, die der Angeklagte gleichfalls in seine Tätigkeit einbezogen hatte. Weiter kam strafschärfend der Werdegang und Bildungsgrad des Angeklagten in Betracht. Wenn er sich über die ihm daraus notwendig erwachsenen Hemmungen hinweggesetzt hat, hat er die Folgen mit vollem Bewußtsein auf sich genommen und sie nun auch zu tragen. Strafschärfend

lie=

fielen schließlich noch die Vorstrafen des Angeklagten ins Gewicht.

Strafmildernd wurden vor allem die Kriegsverdienste des Angeklagten erwogen, weiter seine schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Krieg, seine Hoffnung auf nationale Befreiung auf dem von ihm eingeschlagenen Wege, wenn es auch ein Irrweg war, und schließlich die Duldsamkeit der Regierungen vor der nationalen Erhebung, die den Angeklagten in der Hemmungslosigkeit seines Auftretens bestärken mochte.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB., die Kostenentscheidung auf § 465 StPO., die Verfügung über die Zeitschrift „Der Aufbruch“ auf §§ 41, 86a StGB.

gez. Driver.

Mengelkoch.

Klimmer.

Froelich.

Lersch.
